

RS OGH 2006/7/26 3Ob86/06b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2006

Norm

EO §3 II

EO §9 A

Rechtssatz

§ 9 EO regelt nicht, wer Partei des Exekutionsverfahrens ist, sondern, unter welchen Voraussetzungen von und gegen nicht im Exekutionstitel genannten Parteien Exekution geführt werden kann. Vielmehr ist ohne weiteres betreibende Partei, wer Zwangsvollstreckung begeht, verpflichtete Partei, gegen wen sie begeht wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 86/06b

Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 86/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121590

Im RIS seit

25.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at